

Vorsorge und Vollmacht Ein Überblick

Rechtsanwalt Dr. Jörn Hülsemann
Anwaltshaus seit 1895, Hameln

Was wir heute besprechen

- Das gesetzliche Sorgerecht und seine Grenzen.
- Die Arten von Vorsorgeverfügungen.
- Die Vorsorgevollmacht, insbesondere
 - die Form der Vollmacht,
 - den Inhalt der Vollmacht,
 - die Wirksamkeit der Vollmacht,
 - den Widerruf der Vollmacht,
 - die Verwahrung der Vollmacht,
 - die Kosten der Vollmacht.

- Ist ein gesetzliches Sorgerecht gegeben, so ist die Ausstellung einer Vorsorgevollmacht überflüssig. Die Vertretungsmacht ergibt sich aus dem Gesetz.
- Ein gesetzliches Sorgerecht besteht grundsätzlich nur für Eltern zugunsten ihrer minderjährigen Kinder.
- Dies bedeutet, dass kein gesetzliches Sorgerecht besteht
 - für Eltern hinsichtlich ihrer volljährigen Kindern,
 - für Kinder hinsichtlich ihrer Eltern,
 - zwischen Geschwistern,
 - zwischen Ehegatten.

- Das Vormundschaftsgericht kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Betreuung anordnen. Die Anordnung erfolgt, wenn
 - ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 BGB).
- Der Betreuer wird nur für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. Im äußersten Fall kommt es zu einer fast vollständigen Bestimmung über das Schicksal des Betreuten.
- Die Betreuung ist eine Art Sorgerecht.

- Der Begriff der Vorsorgeverfügung beschreibt alle Formen einer persönlich geregelten Vorsorge.
- Betreuungsverfügung
 - Legt den vom Gericht zu bestimmenden Betreuer fest.
 - Der Betreuer handelt aufgrund gerichtlicher Bestellung.
- Vorsorgevollmacht
 - Der Bevollmächtigte handelt aufgrund der persönlich erteilten Vollmacht. Eine Mitwirkung des Gerichts ist nicht erforderlich.
- Patientenverfügung
 - Legt bestimmte Behandlungsarten ggü. den Ärzten fest.

- Das Alpmann Brockhaus Fachlexikon Recht beschreibt sie als:
„Bevollmächtigung einer anderen Person dazu, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber selbst infolge vor allem altersbedingten Verlusts der Geschäftsfähigkeit nicht mehr imstande ist.“
- Man kann die Vorsorgevollmacht auch „Betreuungsverhinderungsinstrument“ beschreiben.

- Die Vorsorgevollmacht kann
 - privatschriftlich verfasst,
 - in notariell beglaubigter Form oder
 - notariell beurkundet werden.
- Die Schriftform reicht an sich aus. Banken und Behörden verlangen zumeist aber eine notariell beglaubigte Vollmacht.
- Bei der notariellen Beurkundung ist sichergestellt, dass der Notar sich über die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Gewissheit verschafft hat.

- Gesundheitsfürsorge, Pflegebedürftigkeit
- Schweigepflichtentbindungserklärung
- Aufenthaltsfragen, Wohnungsfragen
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Vermögenssorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht
- Untervollmachtserteilung
- Betreuungsverfügung

- Die Vorsorgevollmacht ist regelmäßig eine Generalvollmacht, sie berechtigt zur „Vertretung in allen Angelegenheiten“.
- Sie gilt grundsätzlich nicht für
 - ärztliche Behandlung oder Eingriffe mit Lebensgefahr oder Gefahr dauerhafter Gesundheitsschäden
 - einschließlich Einwilligung in Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen
 - freiheitsbeschränkende Maßnahmen
 - Organspende
- Diese Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden.

- Die Vollmacht gilt so lange, wie sie im Innenverhältnis von Vollmachtgeber und Vertreter nicht widerrufen wurde.
- Im Außenverhältnis gilt die Vollmacht grundsätzlich so lange, bis die Vollmachtsurkunde zurückgegeben wurde.
- Der Tod allein beendet die Vollmacht nicht, sie gilt grundsätzlich über den Tod hinaus.
- Eine Einschränkung ist möglich, aber unpraktikabel: Behörden und Banken verlangen dann eine „Lebensbescheinigung“.
- Die Erben können die Vollmacht widerrufen.

- Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht selbst oder bei einem Dritten verwahren. Es besteht dann das Risiko, dass die Vollmacht nicht (rechtzeitig) gefunden wird und deshalb bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Betreuung angeordnet wird.
- Sicherer ist die Aufbewahrung beim Notar, der die Vorsorgevollmacht zudem bei der zentralen Registerstelle der Bundesnotarkammer anmelden kann. Vor Erteilung einer gerichtlichen Betreuung wird dort angefragt, ob eine Vollmacht hinterlegt ist. Der Bevollmächtigte wird dann informiert.

- Kosten entstehen bei notarieller Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht.
- Bei einem Vermögen von 10.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 100,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 50.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 170,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 200.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 300,- EUR.

Vielen Dank!



Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895

Ostertorwall 9

31785 Hameln

Telefon: (05151) 9477-21

Telefax: (05151) 9477-66

www.anwaltshaus-1895.de

jh@anwaltshaus-1895.de